Sprachregelung

für die Beantwortung von Anfragen zur

Kennzeichnung von Fahrzeugen mit gekühlten oder konditionierten Versandstücken

(5.5.3 ADR/RID/ADN 2013)

Wegen möglicher Erstickungsgefahren im Laderaum müssen Transporte, bei denen Kühl- oder

Konditionierungsmittel verwendet werden, die eine Erstickungsgefahr bewirken, ab 2013 u.a. mit

einem mindestens 15 mal 25 cm großen Warnhinweis gekennzeichnet sein, der stilisiert einen

erstickenden Menschen zeigt. Das schreibt die neue Fassung des "Europäischen Übereinkommens

über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße" (ADR), der "Ordnung für

die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter" (RID) und des "Europäischen

Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasser-

straßen" (ADN) vor. Die neue Regelung ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten und ist nach einer

Übergangsfrist bis 30.06.2013 ab Mitte des kommenden Jahres verbindlich anzuwenden.

Zur Anwendung der neuen Vorschrift ist Folgendes anzumerken:

Die in der Praxis befürchteten Anwendungsprobleme des Abschnitts 5.5.3 ADR/RID/ADN 2013

sind Gegenstand verschiedener Diskussionen internationaler Gremien.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die in Abschnitt 5.5.3 ADR/RID/ADN 2013

angesprochenen Kennzeichnungs- und Informationspflichten nur dann anzuwenden sind, wenn

tatsächlich ein Risiko des Erstickens besteht.

Dies ist für das ADR ausdrücklich diskutiert und im Bericht "ECE/TRANS/WP.15/217" vom

29.11.2012 über die 93. Sitzung der WP.15 in Genf vom 6.-8.11.2012 festgehalten worden:

В. **Anwendungsbereich von Abschnitt 5.5.3**

Dokument:

ECE/TRANS/WP.15/2012/16 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.17 (GEA)

Die Arbeitsgruppe war der Meinung, dass Abschnitt 5.5.3 nur dann Anwendung

finde, wenn eine nachweisbare bestätigte Erstickungsgefahr in der Beförderungseinheit

besteht und dass es Sache der betroffenen Parteien (insbesondere des Versenders) sei, diese

Gefahr unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung oder Konditionierung

eingesetzten Stoffen ausgehenden Gefahren sowie der jeweiligen Mengen und verwendeten

Umschließungsarten (als Schüttgut oder in Versandstücken) zu beurteilen.

13. Die Arbeitsgruppe unterstützte die Absicht des Vertreters der Schweiz, dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen Änderungsantrag vorzulegen, um die geltenden Texte entsprechend zu überprüfen.

14. Mehrere Delegationen unterstrichen auch die Notwendigkeit festzulegen, wer für

die Beurteilung der Erstickungsgefahr zuständig sein soll.

In Deutschland ist es vorgesehen, diese Auslegung in die RSEB aufzunehmen. Soweit bereits heute in Umsetzung von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften Bewertungen der Gefahr durch die Verwendung von Trockeneis oder anderen Stoffen in Fahrzeugen vorliegen, können diese

selbstverständlich berücksichtigt werden.

Mittelfristig sollten jedoch international – soweit möglich – konkrete Kriterien erarbeitet werden, die eine einfache und praxisnahe Anwendung der Neuregelung ermöglichen.

Stand: Januar 2013